

Marktgemeinde Maria Anzbach

3034 Maria Anzbach, Marienplatz 25

Tel. 02772/52481, Fax 02772/52481-60

Web: www.maria-anzbach.at e-mail: info@maria-anzbach.at

Förderrichtlinien für die Gewährung eines Zinsenzuschusses für ein Wohnbaudarlehen zur Bezugsfertigstellung von neuerrichtetem Wohnraum oder zur Sanierung oder Verbesserung von bestehendem Wohnraum oder zur Sanierung oder Neugestaltung von straßenseitigen Hausfassaden.

§ 1

Die Marktgemeinde Maria Anzbach gewährt über Ansuchen einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der Zinsen (maximal 3 % p.a.) für ein Darlehen bis zur Höhe von € 10.000,- und zwar als

- a) Wohnbaudarlehen zur Bezugsfertigstellung von Eigenheimen oder Zubauten zu bestehenden Wohnobjekten unter der Voraussetzung, dass neuer Wohnraum geschaffen wird, für den auch eine Wohnbauförderung des Landes NÖ bewilligt wurde, und der (die) Bewilligungswerber spätestens sechs Monate nach Zuzählung des Darlehens in den neugeschaffenen Wohnräumen einzieht (einziehen);
- b) Wohnbaudarlehen zur Leistung einer Zahlung zum Erwerb einer Eigentumswohnung eines öffentlichen Bauwerbers oder einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft im Gemeindegebiet unter der Voraussetzung, dass spätestens zwölf Monate nach Zuzählung des Darlehens der (die) Bewilligungswerber in die neuen Wohnräume einzieht (einziehen);
- c) Althausanierungsdarlehen zur Sanierung oder Verbesserung von bestehendem Wohnraum, wenn eine (oder mehrere) der folgenden Baumaßnahmen vorgesehen sind: Feuchtigkeitsisolierung alten Mauerwerkes, Dachdecker- und Spenglerarbeiten, Umbauarbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Kanal- oder Wasserleitungsanschlusses einschließlich Finanzierung der Anschlussabgaben, erstmaliger Einbau einer zentralen Heizungsanlage, Tausch von Fenster gegen solche mit erhöhtem Wärme- bzw. Schallschutz;
- d) Fassadensanierung oder Fassadenneugestaltung an der straßenseitigen Fassade bzw. auch an seitlichen Gebäudefronten, wenn diese von der Straße einsehbar sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass für die Gestaltung der Fassade die hierfür vorgesehene (kostenlose) Beratung durch den Ortsbildberater des Amtes der NÖ Landesregierung (Baudirektion) herangezogen wird und diese Empfehlungen auch weitestgehend erfüllt werden.

§ 2

Für die Gewährung einer Förderung nach Punkt c) oder d) muss der ordentliche Wohnsitz des (der) Bewilligungswerber samt Familie bereits seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde vorliegen; das zu fördernde Objekt muss darüberhinaus eine zumindest 20 Jahre alte Benützungsbewilligung besitzen.

Kann die Frist nach a) oder b) ohne Verschulden des (der) Bewilligungswerber(s) nicht eingehalten werden, kann diese über Antrag um bis zu ihrem ursprünglichen Ausmaß verlängert werden.

§ 3

Der Antrag um Gewährung eines Zinsenzuschusses ist an den Gemeindevorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht in keinem Fall. Gegen die Gewährung oder die Nichtgewährung besteht kein Rechtsmittel. Durch die Gewährung des Zinsenzuschusses wird für das Darlehen selbst keine Haftung übernommen.

§ 4

Marktgemeinde Maria Anzbach

3034 Maria Anzbach, Marienplatz 25

Tel. 02772/52481, Fax 02772/52481-60

Web: www.maria-anzbach.at e-mail: info@maria-anzbach.at

Der (Die) Bewilligungswerber muss (müssen) den ordentlichen Wohnsitz in dem der Förderung zu Grunde liegenden Wohnobjekt zumindest für die Laufzeit des Darlehens, das für die Gewährung dieses Zinszuschusses maßgeblich war, aufrecht erhalten. Wird diese oder eine andere Bedingung dieser Richtlinien nicht erfüllt, oder stellt sich heraus, dass eine der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Gewährung nicht vorlag oder nach der Gewährung nicht erfüllt wird, so erlischt die Bewilligung des Zinszuschusses und sind die bisher geleisteten Zuschusszahlungen zurückzuerstatten.

Diese Beträge werden außerdem mit einem Zinssatz von dzt. 10 % p.a. verzinst. Sämtliche mit dem Erlöschen der Bewilligung verbundenen Spesen hat (haben) ebenfalls der (die) Bewilligungswerber zu ersetzen.

§ 5

Der Verkauf der förderungsgegenständlichen Liegenschaft vor der gänzlichen Tilgung des Darlehens bildet einen Grund zum Erlöschen der Bewilligung mit den im § 4 genannten Folgen (Rückerstattung).

§ 6

Die Verrechnung des Zinszuschusses wird über das kreditgebende Bankinstitut abgewickelt. Seine Auszahlung erfolgt unter der Maßgabe der Einhaltung des von der Bank zur Verfügung gestellten Tilgungsplanes. Durch Zahlungsverzug allenfalls auflaufende Verzugszinsen werden nicht gefördert.

§ 7

Die Höhe der Rückzahlungsraten ergibt sich aus dem Tilgungsplan, der zu Darlehensbeginn vorzulegen ist. Die lt. Tilgungsplan für das jeweilige Kalenderjahr fälligen Zuschüsse werden addiert und am 01. Juli jeden Jahres überwiesen, bei Genehmigung nach dem 01. Juli erfolgt die erste Zahlung nach Förderungsbewilligung für das restliche Kalenderjahr. Eine Änderung der Zuschüsse ist vorzunehmen, wenn der Darlehenszinssatz sich um mehr als 2%-Punkte p.a. nach oben oder unten verändert hat, was der Darlehensnehmer der Gemeinde nachzuweisen hat.

§ 8

(1) Die Höhe der Rückzahlungsraten ergeben sich aus dem Tilgungsplan. Dieser Tilgungsplan sieht eine einheitliche Laufzeit von 72 Monatsraten vor, wobei hievon die ersten 6 Monate tilgungsfrei vereinbart werden können. Die Laufzeit beginnt mit dem der Darlehenszahlung nächstfolgenden Monatsersten.

(2) Die vorzeitige Tilgung des Darlehens ist möglich, wenn zumindest die Hälfte der Laufzeit verstrichen ist und können die dadurch noch nicht ausbezahlten Zinszuschusszahlungen addiert und dem förderungsgegenständlichen Darlehenskonto auf einmal gutgebracht werden.

§ 9

Diese Richtlinien treten mit 01. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher in diesem Zusammenhang erlassenen Richtlinien außer Kraft.

DIE BÜRGERMEISTERIN
im Namen des Gemeinderates
der Marktgemeinde Maria Anzbach